



MERKBLATT

Pauschalen im Programm Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften 2022

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen¹. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben² eines Vorhabens dar, bei der die zuwendungsfähigen Ausgaben vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Ausgaben basiert und die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.³

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen der Richtlinie erläutert.

1 Direkte Personalausgaben

Personalausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfänger. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen.

Honorare für das Personal externer Leistungserbringer (z. B. Referenten, Dozenten) zur Durchführung der in der Richtlinie festgelegten Unterstützungsmodule, psychologischen Beratung oder Entwicklung neuer Unterstützungsangebote, soweit in den Honorarabrechnungen die betreffenden Personalausgaben als solche identifizierbar sind. Nicht den direkten Personalausgaben zuzuordnen sind Sachausgaben in den Rechnungen für Honorarleistungen sowie Ausgaben für Unterverträge.

2 Pauschale für indirekte Ausgaben in Höhe von 15 Prozent

Der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben bezieht sich auf die förderfähigen direkten Personalausgaben. Der so ermittelte Betrag deckt alle Ausgaben ab, die dem Zuwendungsempfänger neben den Personalausgaben nach Ziffer 1, den direkten Sachausgaben nach Ziffer 3 und den Ausgaben für die Fahrtkosten der Teilnehmenden nach Ziffer 4 entstehen.

Insbesondere folgende Ausgaben werden durch die Pauschale abgedeckt:

- a) anteilige Personalausgaben sowie projektbezogene Dienstreisen für Geschäftsführung sowie allgemeine und Projektverwaltung
- b) die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine und Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfänger

¹ Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Leitlinien), Abl. C 200 vom 27.05.2021, S. 1ff., Ziff. 1.2.

² Der von der EU-im Zusammenhang mit VKO verwendete Begriff „Kosten“ steht in keiner Verbindung mit der Frage, ob eine Zuwendung auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis erfolgt.

³ Leitlinien, a. a. O., Ziff. 1.2.

- c) anteilige Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen und der Projektverwaltung, der Integrationsbegleitung sowie des Eigenpersonals der Zuwendungsempfängenden zur Umsetzung der Unterstützungsmodule
- d) Verbrauchsgüter; das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften, Schutzbekleidungen
- e) Ausstattungsgegenstände
- f) -Ausgaben für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben
- g) allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial
- h) Post- und Fernspreckgebühren, Internet
- i) Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen
- j) teilnehmendenbezogene Sachausgaben bei Durchführung der Unterstützungsmodule durch eigenes Personal, z. B. Eintrittskarten, Arbeitskleidung, Bastelmaterial für Teilnehmende bzw. deren Kinder.

Die Pauschale wurden nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 gebildet.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis noch bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die von der jeweiligen Pauschale abgedeckten Ausgaben in entsprechender Höhe. Diese Höhe wird bestimmt durch Anwendung des projektspezifischen Pauschalsatzes auf die betreffenden direkten Personalausgaben.

Finanzielle Zuflüsse, die die Zuwendungsempfängenden gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Der mit dem Pauschalsatz generierte Betrag für ein Projekt ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten direkten förderfähigen Personalausgaben abhängig.

3 Direkte Sachausgaben

- a) Miete und Leasing für Geräte zur Projektdurchführung
- b) Mieten und Mietnebenkosten für Unterrichtsräume und Lehrkabinette sowie für Nebenflächen sofern sie für Aktivitäten mit Teilnehmenden und ihre Angehörigen genutzt werden
- c) projektspezifische Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Akquise von Teilnehmenden, zur Bewerbung von Veranstaltungen im Rahmen der Projektdurchführung
- d) Dienstreise- und Reisekosten des Projektpersonals
- e) Sachausgaben zur Durchführung der Unterstützungsmodule durch das Personal externer Leistungserbringer

4 Fahrtkostenpauschale für die Teilnehmenden

Die Fahrtkostenpauschale kann für jeden, einschließlich für jeden angefangenen Kalendermonat in vollem Umfang und unabhängig von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten geltend gemacht werden. Nach dem Übergang in Erwerbstätigkeit oder in eine Bildungsmaßnahme wird die Pauschale auch dann nicht mehr gewährt, wenn die Integrationsbegleitung eine Nachbetreuung übernommen hat.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist jeweils der Wohnort der teilnehmenden Personen:

- a) 20 EUR pro Person und Monat bei Wohnort in einer kreisfreien Stadt
- b) 45 EUR pro Person und Monat bei Wohnort in einem Landkreis

Die Pauschale wird den Teilnehmenden ausgezahlt. Alternativ zur Finanzierung der Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln steht sie auch als Fahrkostenzuschuss für die Nutzung privater Fahrzeuge zur Verfügung. Diese Möglichkeit soll insbesondere dort unterstützen, wo die aus der Projektteilnahme resultierenden Mobilitätsanforderungen vom öffentlichen Angebot nicht ausreichend befriedigt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen pauschalierter Abrechnung und Abrechnung der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht nicht. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung für weitere Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden ist nicht zulässig.

Die ILB prüft lediglich die geltend gemachten Ausgaben anhand der Zahl der Teilnehmenden. Auch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis sowie der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis ist die Verwendung der Fahrtkostenpauschale durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nachzuweisen.

Durch eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden sind für jeden Kalendermonat zu bestätigen:

- a) die tatsächliche Projektteilnahme von mindestens einem Tag und
- b) bei Barauszahlung der Erhalt der Fahrtkostenpauschale in voller Höhe oder bei Banküberweisung das Einverständnis zum Erhalt per Banküberweisung.

Die Fahrtkostenpauschale beruht auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060.

Für die Abrechnung ist das Formular der ILB zu nutzen. Auf dem Formular haben die Zuwendungsempfänger die Angaben zu bestätigen und ebenso die ordnungsgemäße Überweisung der Beträge an die Teilnehmenden, die ihr Einverständnis zur Banküberweisung erklärt haben. Die Bestätigungen der Teilnehmenden sind nur gültig, wenn sie im Abrechnungsmonat, spätestens jedoch in dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat getätigt werden.

5 ALG II-Pauschale

Neben den Ausgaben der Zuwendungsempfänger kann eine Pauschale für ALG II-Leistungen an Teilnehmende in Höhe von 438 EUR je Person und Kalendermonat veranschlagt werden. Sie dient der Kofinanzierung. Für die Kalendermonate des Eintritts und des Austritts der Teilnehmenden ist jeweils ausschließlich der halbe Wert der Ausgabenpauschale für eine Standardeinheit anzurechnen. Bei Projektteilnahmen ohne mindestens einen vollen Kalendermonat werden keine ALG II-Leistungen berücksichtigt.

Die Pauschale gilt unterschiedslos für selbst sozialversicherte und für familienversicherte ALG II Leistungsbeziehende.

Der Leistungsbezug ist nachzuweisen. Dazu ist von den teilnehmenden Personen ein aktuell gültiger Leistungsbescheid zum Eintrittstermin vorzulegen. Ausreichend sind die Teile des Leistungsbescheides, die den ALG II-Leistungsbezug zum Eintrittstermin belegen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger anhand von Kopien nachzuweisen. Leistungsbescheidendaten und -teile, die über den notwendigen Nachweis hinausgehen (für den Leistungsbezugsnachweis der teilnehmenden Person nicht relevante Daten; Daten zu Personen, die nicht am Projekt teilnehmen), sind nicht vorzuhalten. Entsprechende Seiten des Bescheids können entfallen und/oder geschwärzt werden. Folgebescheinigungen sind nicht erforderlich. Sofern aber vor dem Austritt aus dem Vorhaben der ALG II-Anspruch erlischt, gilt dieses Ereignis als Endtermin für die Anrechnung der ALG II-Pauschale. Die Teilnehmenden sind zu verpflichten, gegebenenfalls über das Erlöschen ihres ALG-II-Anspruchs zu informieren.

Die Pauschale für ALG II-Leistungen beziehende Teilnehmende beruht auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060.

Für die Abrechnung ist das Formular der ILB zu nutzen sowie das Merkblatt "Mindestanforderungen zum Nachweis der Projektzugehörigkeit der betreffenden Teilnehmenden durch den Zuwendungsempfänger" zu beachten.